Antwort des Vorstandes des Unfallversicherungs-Verbandes Schweizer. Spenglermeister

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 53

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-579607

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 53

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31 März 1904.

Wochenspruch: Sorg', aber sorg' nicht zu viel,
Es kommt doch, wie's Gott haben will.

Antwort des Vorstandes des Unfallversicherungs-Verbandes Schweizer. Spenglermeister

auf die Angriffe des Hrn. Egli, Direktor der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia".

Die am 14. Januar abhin erschienene Nummer der „Illustrierten Schweizer. Handwerkerzeitung" enthielt eine Kritik der Verbandsunfallkassen; es wurde uns damals von Mitgliedern unseres Verbandes nahe gelegt, die in dieser Kritik enthaltenen Vorwürfe nicht auf uns sitzen zu lassen. Da wir aber erfahren hatten, daß Herr Scheidegger, Präsident des Schweizer. Gewerbevereins, eine allgemein gehaltene Antwort vorbereitete, so verzichteten wir darauf, einen Spieß in den Kampf zu tragen, um dem anonymen Artikelschreiber nicht allzuviel Ehre anzutun, und da wir sicher waren, daß Herr Scheidegger, wie gewohnt, den Nagel auf den Kopf treffen werde. Auf die Erwiderung des Herrn Scheidegger erschien nun eine Replik des Herrn Egli, Direktor der Unfallversicherungsgesellschaft Helvetia, der sich gleichzeitig als Verfasser der vorerwähnten Kritik kundgab.

In dieser Replik gibt Herr Egli zunächst den Grund an, warum er gegen die Verbandsversicherungen auftrat, nämlich weil seine Anstalt, unter der staatlichen Kontrolle stehend, einen ungleichen Kampf mit den „wilden" Versicherungen führen müsse.

Im weitern zitiert er eine Stelle aus dem Jahresbericht pro 1901 des eidg. Versicherungsamtes, worin die Verbandsversicherungen aufgezählt werden, welche es noch nicht gewagt haben, sich der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Eine längere Auseinandersetzung ist den nach seiner Ansicht nur vermeintlichen Vorteilen der Verbandsversicherungen gewidmet; speziell kritisiert er den einheitlichen Prämienansatz, wie er bei uns bis vor einem Jahre bestand, ferner die nur scheinbar billige Verwaltung und endlich das Verfahren bei Erledigung von Entschädigungsfragen.

Eine spezielle Erwähnung wird unserm Verbande zuteil, indem auf die denkbar verschiedensten Gefahren einer Lampenfabrik und einer Bauspenglerei hingewiesen wird.

Ein großer Teil der Replik ergeht sich in heftigen Ausfällen gegen Herrn Scheidegger und gegen die neue Unfallkasse schweizer. Schreinermeister; wir nehmen an, daß beide die Antwort nicht schuldig bleiben werden und beschäftigen uns nur mit den gegen uns gerichteten Angriffen.

Wir unterlassen es, den Grund des Vorgehens des Herrn Egli mit dem richtigen Namen zu bezeichnen (schön wäre derselbe nicht), gestatten uns aber die Bemerkung, daß unser Verband schon geraume Zeit bestand, bevor Herr Egli Gelegenheit fand, sein Licht in der

Versicherungsbranche leuchten zu lassen. Wir führen keinen Kampf und suchen auch keinen, dagegen ist es wohl möglich, daß ein solcher im geheimen gegen uns geführt wird; Herr Egli wird darüber vielleicht am besten Auskunft geben können.

Die Gründung unseres Verbandes war ein Akt der Notwehr gegenüber Verhältnissen, welche sich für eine große Zahl unserer Berufsgenossen, namentlich der Ostschweiz, geradezu unerträglich gestaltet hatten. Die Gründung erfolgte unter dem Zeichen der Solidarität; diese hat in schwerer Prüfung, die in der ersten Zeit über den Verband erging, die Probe glänzend bestanden.

Der von Herrn Egli erwähnte Passus im Jahresbericht des Eidg. Versicherungsamtes hatte allerdings seine Richtigkeit; er verleitet aber zu falschen Schlüssen; der über die Verhältnisse nicht orientierte Leser kann daraus folgern, daß von Seite des Eidg. Versicherungsamtes an die genannten Verbände ein bezügliches Ansinnen gestellt worden wäre; das ist aber bei uns wenigstens nicht der Fall.

Herr Egli brüstet sich nicht wenig mit der Tatsache, daß seine Anstalt sich freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellt habe; er hat damit einfach die Not zur Tugend gemacht. Es war ja bei der Gründung der damaligen Gewerbeunfallkasse beabsichtigt, ihren Wirkungskreis auf das ganze Gewerbe auszudehnen; da gebot es sich; freiwillig zu tun, was doch unvermeidlich war. Nebenbei konnte dieser Akt als zügige Reklame für die Akquisition von Versicherungen nutzbar gemacht werden.

Wir haben, wie gesagt, niemals Anlaß gehabt, uns mit dieser Frage zu befassen; seit der Publikation der Replik des Herrn Egli haben wir uns aus dem Wortlaut des Gesetzes betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens davon überzeugt, daß für uns im Falle der Unterstellung kaum Veränderungen unserer Statuten und unseres Regulativs, jedenfalls aber keine wesentlichen, notwendig würden. Unsere Bestimmungen betreffend Deckung von Betriebsausfällen und betreffend Reservefonds sind ausreichend; Beweis davon ist das rasche Anwachsen des letztern.

Seit einer Reihe von Jahren wurden dem Direktor des Eidg. Versicherungsamtes auf seinen Wunsch unsere Jahresberichte, welche auch einen Auszug aus der Rechnung enthalten, zugestellt und es wurde ihm auch jeder weiter gewünschte Aufschluß gegeben. Wir sind überzeugt, daß er nicht gezögert hätte, uns seine wohlmeinenden Bemerkungen zu machen, wenn er dazu Anlaß gefunden hätte.

Wenn wir uns dennoch nicht unter die staatliche Aufsicht hinzudrängten, so ist der Grund derselbe, welcher den Gewerbetreibenden davon abhält, sich freiwillig dem Fabrikgesetz zu unterstellen, selbst wenn seine Einrichtungen und seine Betriebsweise jede Kollision mit den Bestimmungen desselben ausschließen. Wir glauben, uns über diesen Punkt nicht weiter aussprechen zu müssen.

Ueber die den Mitgliedern aus der Verbandsversicherung resultierenden Vorteile sollte man eigentlich mit Herrn Egli nicht streiten müssen, steht ja doch die von ihm geleitete Helvetia in der Mitte zwischen Verbandsversicherung und Versicherungsaktiengesellschaft. Er macht für sein Institut mit Recht den Vorteil der Gegenseitigkeit geltend, welche allen Gewinn den Versicherten zufließen läßt. Dieser Vorteil besteht bei den Verbandsversicherungen auch, außerdem fallen hier die Kosten für Agenturen und Akquisition weg. Tatsächlich haben denn auch namentlich die mittlern und kleinern Betriebe, welche gegen die Gesellschaften nicht so leicht aufzutreten in der Lage sind, den Nutzen unseres Verbandes in hohem Maße konstatieren können; nicht nur das, sondern auch die dem Verband fernstehenden Berufsgenossen sind dieser Vorteile teilhaftig geworden, insofern als sie von den Gesellschaften kulanter behandelt werden; sie genießen also die Vorteile der von uns geschaffenen Situation, ohne selbst im mindesten sich darum bemühen zu müssen. (Schluß folgt.)

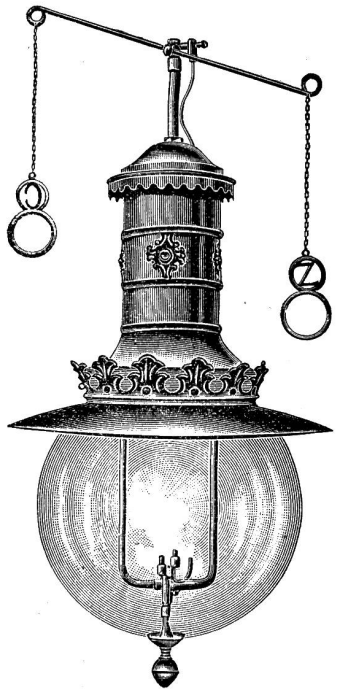

Munzinger & Co
ZÜRICH.

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel

en gros.

Reichhaltige Musterbücher an Installateure und Wiederverkäufer gratis und franko.

998h